

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1064K – KNOCHENBRUCH FIX**

Erleidet die versicherte Person aufgrund eines Unfalls im Sinne der zugrundeliegenden AUVB einen Knochenbruch, bezahlen wir – unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen – einmalig einen Betrag in der Höhe von:

- EUR 100,– für Brüche im Bereich der Finger und Zehen
- EUR 250,– für alle anderen Knochenbrüche und
- EUR 500,– für Becken- und Wirbelbrüche

Eine Fissur gilt nicht als Knochenbruch. Sind bei einem Unfall mehrere Knochen betroffen, dann bezahlen wir maximal EUR 500,–. Diese Beträge unterliegen keiner Wertanpassung und die Leistung wird für die versicherte Person nur einmal je Versicherungsperiode erbracht.